

PERENNE e.V.

Verein für Staudenzüchtung und Sortimentsentwicklung

Satzung

Präambel:

Die im nachfolgenden Text genannten Funktionsträger sind der Einfachheit halber nicht jeweils mit weiblicher oder männlicher Endung geschrieben, sie gelten aber sinngemäß für beide Geschlechter.

§ 1

Der Verein heißt: PERENNE - Verein für Staudenzüchtung und Sortimentsentwicklung - im Folgenden Verein genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg. Er soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

PERENNE versteht sich als eine Vereinigung von Staudenfachleuten. Ziele des Vereins sind insbesondere:

- Mehrung des Wissens über Stauden,
- Förderung einer sachgerechten Verwendung von Stauden,
- Förderung der Staudenzüchtung durch verschiedene, dem Zweck dienende Aktivitäten,
- Erhaltung reichhaltiger Sortimente bzw. von Spezialsortimenten,
- Prüfung des Gartenwertes neu im Sortiment aufgenommener Stauden.

§ 3

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern (Natürliche Personen). Es sind dies z.B. die Betriebsinhaber und Mitarbeiter von (Stauden-)Gärtnereien und Staudenkennner aus Planung, Publizistik, Forschung und ehtätigkeit. Mitglieder können nur Personen werden, die aktiv an der Verfolgung der Ziele des Vereins mitarbeiten wollen.

Die Bewerbung zur Mitgliedschaft ist an die Geschäftsstelle zu richten und bedarf der Schriftform. Über die Neuaufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Entscheidung wird der Bewerber schriftlich informiert.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt. Dieser muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- durch Ausschluss. Ausschlussgründe liegen vor, wenn ein Mitglied im grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch 2/3-Mehrheit

der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und ist dem betreffenden Mitglied mindestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss dem Vorstand 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen (Datum des Poststempels!).

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft hervorgehenden Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5

Der Verein beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel durch:

- die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
- Verkauf von Veröffentlichungen, Einnahme von Eintrittsgeldern u. ä.,
- Spenden und sonstige Zuwendungen.

Über die satzungsgemäße Verwendung von Spenden und Zuwendungen sowie den Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitglieder-Hauptversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der Beitrag mit dem Eintritt fällig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitgliederversammlung

- Der Verein hält jährlich eine Jahreshauptversammlung ab. Diese soll im Zeitraum 10. Januar bis 31. März stattfinden. Eine zweite Mitgliederversammlung als Sommertagung wird für die Monate Juni, Juli oder August angestrebt.
- Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl

der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
– Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Versammlungsleiters. Schriftliche Abstimmung erfolgt bei Antrag aus der Versammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
- Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassierers,
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes alle vier Jahre,
- alle zwei Jahre Bestellung eines Kassenprüfers,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Beschlussfassung über ergangene Anträge,
- Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Mitgliederversammlung.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich durch Brief. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels.

- Anträge sind bei dem Vorstand mindestens 3 Wochen (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden, sofern mindestens ein Fünftel der Mitglieder diese beantragt. Diesem Verlangen muss innerhalb von 6 Wochen ab Zugang entsprochen werden.
- Über die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich allen Mitgliedern bekanntzugeben.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden (Sprecher),
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer (Koordinator),
- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und Kassierer.

Der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende vertreten

den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind "Vorstand" i.S. des § 26 BGB. Der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft ist für die Führung der Angelegenheiten des Vereins nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen verantwortlich.

Der Vorstand sorgt für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Dabei zieht er nach Möglichkeit zur Bearbeitung von Einzelaufgaben geeignete Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern heran, die selbstständig und nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen vorgehen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist erlaubt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erhält.

Der Kassierer ist Verwalter des Vereinsvermögens. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vor.

§ 7

Anträge auf Satzungsänderung können in der ordentlichen Mitgliederversammlung nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht wurden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang beim Vorstand. Die Möglichkeit, die Satzung durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuändern, bleibt hiervon unberührt. Die Satzungsänderung ist beschlossen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Satzungsänderung stimmen.

§ 8

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in schriftlicher Abstimmung beschlossen werden.

Bei Liquidation des Vereins wird das vorhandene Vermögen anteilig an die Mitglieder verteilt.

Nach erfolgter Liquidation haben die bis zur Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu beantragen.

Ludwigsburg, den 23.1.1999